

## SATZUNG

zur Änderung der Satzung vom 23.11.2006 mit den Änderungen vom 10.03.2010 über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Schwäbisch Gmünd

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, §§ 16 und 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg, § 8 Bundesfernstraßengesetz, § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 03.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Ziffer VIII der Anlage 1 zu der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 23.11.2006 mit den Änderungen vom 10.03.2010 wird wie folgt neu gefasst:

„VIII. Altkleider- und Altschuhsammlungen“

Sondernutzungen für Altkleider- und Altschuhsammlungen können für eintägige Abhol- und Bringsammlungen erteilt werden. Sie werden grundsätzlich nicht erteilt für länger als einen Tag aufgestellte Container für Altkleider oder -schuhe; werden hierfür ausnahmsweise Erlaubnisse erteilt, sollen sie Auflagen enthalten, einen täglich erreichbaren Zuständigen zu benennen, den Zustand des Standorts vor Aufstellung zu dokumentieren, den Standort täglich auf Verschmutzungen, insbesondere abgestellten Müll zu kontrollieren, diesen unverzüglich ordnungsgemäß zu entfernen und zu entsorgen sowie nach Abtransport des Containers den Standort zu reinigen und in den Zustand vor Aufstellen des Containers zu versetzen.“

### § 2

Nach Ziffer VIII der Anlage 1 zu der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 23.11.2006 mit den Änderungen vom 10.03.2010 wird folgende Ziffer IX. angefügt:

IX. Ausnahmen/Auflagen

Von den Regelungen der Ziffern I – VIII können, falls besondere örtliche Gegebenheiten dies rechtfertigen oder ein besonderes Bedürfnis besteht, im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Die Sondernutzungserlaubnis kann im öffentlichen Interesse mit weiteren Auflagen und Bedingungen versehen werden.